

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der WindowMaster GmbH

§ 1 Geltung

1. Für sämtliche Kaufverträge und Werklieferungsverträge zwischen uns und unseren unternehmerischen Vertragspartnern (im Folgenden: Besteller) sowie für unsere Angebote gelten die nachstehenden Bedingungen, auch wenn wir uns im Einzelfall nicht ausdrücklich auf sie berufen.

Geschäftsbedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Wir übernehmen keine Pflicht, unsere Waren oder sonstigen Leistungen mit den Leistungen des Bestellers, des Bauherrn oder anderen Materiallieferanten/Unternehmern abzustimmen; eine diesbezügliche Pflicht/Haftung trägt der Besteller, der auch absichern muss, dass die in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung aufgeführten Waren den Erfordernissen und Erwartungen des Bauherrn entsprechen.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote gelten, soweit wir nicht ausdrücklich etwas anderes im Angebot festsetzen, vom Angebotsdatum an für 30 Tage.
2. Ein Vertragsabschluss kommt mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande oder, bei kurzfristigen Bestellungen, mit der Lieferung zustande.
3. Sämtliche Angebotsunterlagen, Muster, Prototypen, Zeichnungen etc. bleiben unser Eigentum. Ohne unsere Zustimmung dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden; gleiches gilt für im Zusammenhang mit Bestellungen erteilte Informationen. Urheberrechte und andere Schutzrechte und Angebotsunterlagen, Muster, Prototypen, Zeichnungen und ähnliches verbleiben bei uns.

4. An Standardsoftware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf eine Sicherungskopie erstellen. Weitere Vervielfältigungen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung sind nicht zulässig.
5. Im Angebot oder in unserer Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich aufgeführte Maße, Gewichte, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungen gelten nur annähernd.
6. Die Erhaltung eines CE-Zeichens für Fenster, Türen oder sonstige Bauteile, mit denen unsere Waren zusammenwirken sollen oder verbunden sind, ist von unserem Lieferumfang nicht erfasst.

§ 3 Lieferung

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Zeit- und mengengerechte Teillieferungen sind zulässig und können getrennt abgerechnet werden.
3. Fälle höherer Gewalt oder sonstige störende Ereignisse, die uns an der Erfüllung unserer Verpflichtung hindern, entbinden uns für ihre Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von der Erfüllung unserer Verpflichtung. Als solche Fälle gelten insbesondere Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung und sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen, die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit einer genügenden Versorgung mit Roh- und Hilfsstoffen



einschließlich Energie sowie die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Beschaffung von Transportmitteln. Wird durch die Verzögerung die Lieferung nachträglich unmöglich oder für eine der beiden Parteien unzumutbar, können beide von dem Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen uns in diesem Zusammenhang sind ausgeschlossen. Bei Verzug oder von uns verschuldeter Unmöglichkeit ist der Besteller unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt berechtigt. Für Schadensersatzansprüche gilt Zif. 8 dieser Bedingungen.

4. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach der Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

§ 4 Gefahrübergang

1. Ist die Versendung der Ware vereinbart, bestimmen wir Versandweg und Versandart, soweit mit dem Besteller nichts anderes vereinbart worden ist.
2. Mit der Übergabe der Ware an die den Transport ausführende Person geht bei Lieferungen ohne Aufstellung und Montage die Sach- und Preisgefahr auf den Besteller über. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden die Lieferungen gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
3. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr auf den Besteller am Tage der Übernahme in eigenem Betrieb über.
4. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenem Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr zum Zeitpunkt der Zustellungsbzw. Versandbereitschaft auf den Besteller über.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich ab

Auslieferungslager zuzüglich Kosten einer vereinbarten Verpackung und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Paletten werden gesondert in Rechnung gestellt. Sie werden bei frachtfreier Rücklieferung in unbeschädigtem Zustand gutgeschrieben.

2. Schecks nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung, und nur zahlungshalber an. Anfallende Spesen gehen zu Lasten des Bestellers. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der gezahlte Betrag bei uns bar vorliegt oder einem unserer Konten vorbehaltslos gutgeschrieben ist.
3. Befindet sich der Besteller im Verzug, hat er vom Fälligkeitstage an die gesetzlichen Fälligkeitsbzw. Verzugszinsen zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
4. Die Aufrechnung des Bestellers mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung des Bestellers nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder in einem Gegenseitigkeitsverhältnis (§ 320 BGB) zu den von uns geltend gemachten Ansprüchen steht. Zurückbehaltungsrechte des Bestellers sind ausgeschlossen, wenn die Gegenansprüche nicht aus demselben Vertragsverhältnis resultieren.
5. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet ist, sind wir berechtigt, noch ausstehende Leistungen aus diesem oder anderen Geschäften nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Für bereits gelieferte, noch nicht bezahlte Ware hat der Besteller dann auf jederzeitiges Anfordern ausreichende Sicherheiten zu bestellen. Kommt der Besteller der Aufforderung auf Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung nicht nach, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten

§ 6 Eigentumsvorbehalt

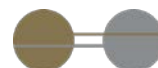
1. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis alle unsere Forderungen gegen den Besteller im Zusammenhang mit der Lieferung erfüllt sind. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftiger Forderungen aus gleichzeitig und später geschlossenen Verträgen.



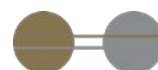
2. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.
3. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung.
4. Der Besteller darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen, und solange er nicht uns gegenüber im Verzug ist, veräußern. Er ist zur Veräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
5. Werden die Eigentumsvorbehaltswaren vom Besteller bzw. im Auftrag des Bestellers als wesentliche Bestandteile eines Grundstücks eines Dritten eingebaut, tritt der Besteller hiermit schon jetzt die ihm gegen den Dritten zustehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes dieser Ware mit allen Nebenrechten, einschließlich des Rechtes auf Einräumung einer Sicherungshypothek, an uns ab. Die Abtretung wird hiermit angenommen.
6. Werden Eigentumsvorbehaltswaren als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Bestellers eingebaut, tritt der Besteller schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes dieser Ware mit allen Nebenrechten an uns ab. Die Abtretung wird hiermit angenommen.
7. Die Forderungen des Bestellers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, oder ob sie an einen oder an mehrere Abnehmer weiter veräußert wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren oder nach Weiterverarbeitung veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.
8. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Wir dürfen von unserem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und solange uns keine Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers erheblich zu mindern geeignet sind. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechtes vor, so können wir verlangen, daß der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner benennt, alle zum Einzug dieser Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen uns aushändigt und dem Schuldner die Abtretung anzeigt. Darüber hinaus sind wir auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.
9. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
10. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung der Vorbehaltsware und der an uns abgetretenen Forderung durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.

§ 7 Mängelhaftung

1. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
Im Falle der Mangelhaftigkeit und der form- und fristgerechten Mängelrüge hat der Besteller nach unserer Wahl einen Anspruch auf Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Sonstige Rechtsbehelfe, wie insbesondere Minderung und Rücktritt, stehen dem Besteller zu, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.
2. Ist die Sache mangelhaft und hat der Besteller die Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder einbauen lassen oder an eine andere Sache angebracht bzw. anbringen lassen, so können wir, wenn uns der Besteller auf



- Nacherfüllung in Anspruch nimmt, innerhalb angemessener Frist wählen, ob wir dem Besteller die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ersatzsache (im Folgenden: „Arbeiten“) erstatten oder aber stattdessen diese Arbeiten auf eigene Kosten selbst durchführen oder durchführen lassen (im Folgenden: „Selbstvornahme“). Üben wir dieses Wahlrecht nicht innerhalb angemessener Frist aus, erlischt es. Entscheiden wir uns für Selbstvornahme, kann uns der Besteller eine angemessene Frist zur Erfüllung setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Besteller berechtigt, die Arbeiten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Wir sind dann zur Erstattung der erforderlichen, dem Besteller aufgrund der Arbeiten entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Unser Recht, die Art der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 4 BGB wegen Unverhältnismäßigkeit abzulehnen, bleibt unberührt.
3. Veräußert der Besteller die Sache an einen Dritten (im Folgenden: „Abnehmer“), welcher Unternehmer ist, so hat er im Vertrag mit dem Abnehmer eine Regelung zu treffen, wonach er, wenn er von dem Abnehmer auf Nacherfüllung in Anspruch genommen wird, innerhalb angemessener Frist wählen darf, ob er dem Abnehmer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ersatzsache (im Folgenden: „Arbeiten“) erstattet oder aber stattdessen diese Arbeiten auf eigene Kosten selbst durchführt oder durchführen lässt (im Folgenden: „Selbstvornahme“). Die Ausgestaltung sollte sich an den Regelungen des vorstehenden Absatzes orientieren. Falls der Besteller dann später wegen eines Mangels, den die Sache schon bei Gefahrübergang auf den Besteller hatte, vom Abnehmer auf Nacherfüllung in Anspruch genommen werden sollte, hat er uns die Gelegenheit zu geben, auf eigene Kosten die Arbeiten im Wege der Selbstvornahme durchzuführen. Wir haben dann innerhalb angemessener Frist zu wählen, ob wir dem Besteller die erforderlichen Aufwendungen für die Arbeiten erstatten oder aber stattdessen diese Arbeiten im Wege der Selbstvornahme durchführen. Die Regeln des vorstehenden Absatzes gelten entsprechend. Versäumt es der Besteller, eine solche Regelung mit seinem Abnehmer zu treffen oder verstößt er gegen die Regelungen dieser Vertragsziffer mit der Folge, dass wir um die Möglichkeit gebracht werden, die Arbeiten im Wege der Selbstvornahme durchzuführen, so beschränkt sich ein etwaiger Regressanspruch des Bestellers für die Erstattung der Aufwendungen aufgrund der Arbeiten auf die Kosten, die uns im Falle der Selbstvornahme entstanden wären.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt für neue Produkte 1 Jahr ab Ablieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 445b, 478 BGB bleibt von den Regelungen der ersten beiden Sätze ebenfalls unberührt. Schadensersatzansprüche einer aufgrund einer durch Mängel verursachten Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz werden durch die vorstehenden Regelungen ebenfalls nicht eingeschränkt. Nicht eingeschränkt werden durch diese Regelung auch sonstige gewährleistungsrechtlichen Schadensersatzansprüche im Falle der groben Fahrlässigkeit des Vorsatzes oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Es gilt insoweit Zif. 8 dieser Bedingungen.
4. Für Schäden, die auf natürliche Abnutzung/natürlichem Verschleiß, Fehlbedienung, fehlerhafte oder nachlässige Montage, Behandlung, Inbetriebnahme oder Wartung sowie übermäßige Beanspruchung der Waren oder der Gegenstände, mit denen die Waren verbunden sind, beruhen, ist jede Gewährleistung ausgeschlossen. Die Wartung der gelieferten Waren übernimmt der Besteller auf seine Kosten. Mängel, die auf Anordnung des Bestellers, auf von ihm beauftragte Drittunternehmen, auf die Verarbeitung und/oder Montage unserer Waren, die Beschaffenheit des Baukörpers oder sonstige nicht in unseren Waren begründeten Ursachen zurückzuführen sind, schließen Gewährleistungsansprüche ebenfalls aus.
5. Für Schadensersatzansprüche wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln haften wir gemäß § 8 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.



§ 8 Haftung auf Schadensersatz

1. Wir haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Sofern nicht Vorsatz vorliegt, ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
2. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und für Fälle der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers nach §284 BGB sind insoweit abbedungen, als ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen ist.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter, Organe und sonstiger Erfüllungsgehilfen.
4. Bei Lieferung oder Mitlieferung von Software haften wir, unsere Organe, unsere gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen für den Verlust oder die Veränderung von Daten, die durch Programmfehler hervorgerufen worden sind, nur in dem Umfang, der auch dann unvermeidbar gewesen wäre, wenn der Besteller seiner Datensicherungspflicht mindestens täglich nachgekommen ist. Im Übrigen gelten auch hierfür die vorliegenden Ziffern.

§ 9 Gerichtsstand, Sonstiges

1. Bei Verträgen mit Kaufleuten ist Gerichtsstand für alle mit uns geschlossenen Verträge sowie Auseinandersetzungen, die mit ihnen in Verbindung stehen, Hamburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller nach unserer Wahl auch an dem für ihn maßgeblichen Gerichtsstand zu verklagen. Hat der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, ist die klagende Partei berechtigt, alternativ stattdessen das Schiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) anzurufen. Geschieht dies, ist das Schiedsgericht ausschließlich zuständig. Schiedsort ist Hamburg.

Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

2. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Kaufrechtsübereinkommens (CISG) Anwendung.
3. Der Besteller nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus der Geschäftsbeziehung nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern.

